

12/2023

Information zur Durchführung von Online-Fortbildungsveranstaltungen

In ihrer Sitzung vom 01.12.2023 hat die Kammerversammlung für eine dauerhafte Regelung gestimmt, die es ermöglicht, Online-Fortbildungsveranstaltungen mit Präsenzcharakter akkreditieren und/oder anerkennen zu lassen. Mit Veröffentlichung auf der Homepage ist diese nunmehr in Kraft getreten. Die befristete Übergangszeit bis zum 31.12.2024 wurde aufgehoben.

Die Regelung gilt für Veranstaltungen der Kategorie A-C, die online (z.B. als *Web-Seminare oder Videovorträge*) angeboten und durchgeführt werden. Auch die reflexiven Fortbildungsveranstaltungen nach Kategorie D, die mittels telekommunikationsgestützter Medien (z.B. *Video- oder Telefonkonferenz*) durchgeführt werden, sind von dieser Regelung erfasst.

Sofern Sie Online-Veranstaltungen nach Kategorie A-C oder Fortbildungsveranstaltungen der Kategorie D durchführen möchten, sind die nachfolgenden Voraussetzungen des **§ 5a der geltenden Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen** zu beachten:

1. die Veranstaltung ist als Live-Veranstaltung durchzuführen,
2. aktive Beteiligungsmöglichkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen vorhanden sein,
3. eine Präsenzkontrolle der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zu gewährleisten,
4. die rechtlichen Vorgaben nach Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutzgrundverordnung zum Schutz personenbezogener Daten und der Datensicherheit sind zu beachten und einzuhalten,
5. bei der Antragsstellung für neu zu akkreditierende Veranstaltungen muss vermerkt werden, über welches Medium (z.B. *via Telefon*) bzw. welchen Anbieter von Online-Meeting- und Videokonferenzprogrammen die Veranstaltung erfolgen soll.
6. Veranstalter haben eine Teilnehmerliste, aus der Vor- und Nachname sowie vollständige Anschrift der jeweiligen Teilnehmenden hervorgehen, zu führen. Die Richtigkeit der Angaben wird durch die Unterschrift des Verantwortlichen bestätigt. Das eingesetzte Medium ist in der Teilnehmerliste und auf der Teilnahmebescheinigung zu vermerken.

Die übrigen Vorgaben der Fortbildungsordnung sind einzuhalten.